

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemein

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Dienst- und Werkverträgen, soweit nicht schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt.

(2) „Kunde“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“ sowie bei Kaufverträgen der „Käufer“. Die Verwendung des Begriffes „Kunde“ gilt unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Personen handelt.

§ 2 Angebote, Preise und Datenschutz

(1) Die von uns mitgeteilten Preise sind unverbindlich und bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eingehende Bestellungen gelten als Angebot. Der Kunde ist zwei Wochen nach Eingang des Angebotes bei uns an dieses gebunden. Die Annahme des Angebotes erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des dem Angebot zugrunde liegenden Auftrags. Im Falle der schriftlichen Auftragsbestätigung ist deren Text für die Bestimmung des Vertragsinhaltes maßgeblich. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Erfolgt die Leistung später als vier Monate nach Datum der Auftragsbestätigung, sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Arbeitslöhne und Materialkosten anzupassen.

(3) Der Kunde erklärt sich mit einer EDV-mäßigen Speicherung seiner Daten für unsere Kundendatei einverstanden. Zu einer weiteren Datenspeicherung nach Beendigung des Auftrages sind wir nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten Daten und die Daten, die Gegenstand des Auftrages waren.

§ 3 Auftragsausführung

(1) Die Auftragsausführung erfolgt an dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Jede Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Zuverlässigkeit eventuell im Rahmen des Auftrages eingeschalteter Drittunternehmen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Auftragsausführung wurde durch uns verschuldet. Der in der Auftragsbestätigung genannte Termin gilt nicht als Fix-Termin, sondern nur als annähernd vereinbart, es sei denn, er wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Wir sind jederzeit zu Teilleistungen berechtigt.

(2) Störende Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der rechtzeitigen Leistung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen wie z.B. Feuer und Rohstoff-/ Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände

gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns oder einem Drittunternehmen eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Auftrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

(3) Wir sind nicht verpflichtet, dem Kunden Datenträger, Dateien und sonstige Daten herauszugeben, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich vereinbart. Wünscht der Kunde dennoch eine solche Herausgabe, ist diese gesondert zu vergüten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns an den Kunden gelieferten Waren (Vorbehaltsware) sowie an den aus der Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden, ausdrücklich vor. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlungen noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, wodurch wir lediglich Rechte, aber keine Pflichten erwerben. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 4 Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Ware zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Ware im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von § 4 Abs. 1.

(3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

(4) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird diese vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß § 4 Abs. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines

Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.

(5) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

(7) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltesware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

(8) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

(9) Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenkosten (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50% , sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 5 Urheberrecht und Rechte Dritter

(1) Das Urheberrecht sowie das Verwertungsrecht an von uns erstellten eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Mustern, Produkten, Plänen, Computersoftware, Softwarelösungen und dergleichen behalten wir uns ausdrücklich vor. Dem Kunden überlassene Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Muster, Produkten, Pläne, Computersoftware, Softwarelösungen und dergleichen bleiben in unserem Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände, Dokumente und Daten für den vertraglichen Zweck zu nutzen. Für die Nutzung unserer Leistungen über den vertraglichen Zweck hinaus, steht uns unabhängig von der Frage, ob die Leistung urheberrechtlich oder anderweitig geschützt ist, eine angemessene zusätzliche Vergütung zu.

(2) Die Vervielfältigung, Nachbildung, Nachahmung ist dem Kunden oder Dritten ohne unsere Zustimmung untersagt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände, Dokumente und Daten ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(3) Sofern Computersoftware im weitesten Sinne Gegenstand des Auftrages bildet, gehören die Quellcodes der von uns erstellten Programme und Lösungen nicht zum Leistungsumfang und verbleiben unser alleiniges Eigentum. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bildet die Überlassung von Software den Vertragsgegenstand, erhält der Kunde das nicht ausschließliche nicht übertragbare Nutzungsrecht hieran, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart oder es handelt es sich um eine speziell für den Kunden erstellte Software, für die er das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht erhält. Er ist nicht berechtigt, an den von uns erstellten Plänen, Computersoftware, Softwarelösungen und anderen Dienstleistungen bzw. den Quellcodes Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes bestimmt. § 69 d Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben unberührt. Der Kunde ist berechtigt, Kopien zur Datensicherung anzufertigen. Ein weitergehendes Vervielfältigungsrecht wird dem Kunden nicht eingeräumt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. § 69 e des Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleibt unberührt. Bei Anfertigung der Kopien ist dem Kunden untersagt, Schutzrechtshinweise zu entfernen.

(4) Der Kunde steht dafür ein, dass die uns von ihm oder von einem von ihm Beauftragten überlassenen Skizzen, Entwürfe, Muster, Marken und dergleichen nicht mit Rechten Dritter behaftet sind. Werden wir dennoch von einem Dritten wegen der vorbezeichneten Skizzen, Entwürfe, Muster, Marken und dergleichen rechtlich in Anspruch genommen, stellt uns der Kunde von jeder Haftung frei, sei denn die Inanspruchnahme beruht auf einem vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines unserer Mitarbeiter. Der Kunde übernimmt die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Die Auswahl der erforderlichen Rechtsvertreter obliegt uns.

(5) Mit Zustimmung des Kunden dürfen wir im Rahmen der Auftragsausführung auf uns, unser Urheberrecht und unsere Dienstleistung in geeigneter Weise hinweisen. Die Ausführung liegt in unserem Ermessen. Der Kunde darf die Zustimmung bezüglich des Hinweises nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse besitzt. Auch sind wir berechtigt, in unserer Eigenwerbung auf die Betreuung des Kunden hinzuweisen.

(6) Jede Übertragung von Rechten auf den Kunden steht unter der aufschiebenden Bedingungen der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

§ 6 vom Kunden eingebrachte Gegenstände, Dokumente und Daten

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, uns zur Auftragsausführung Originalgegenstände oder -dokumente, z.B. Vorlagen, Filme, Daten zu überlassen. Wir gehen stets davon aus, dass es sich um Kopien handelt. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, von den uns überlassenen Vorlagen, Filme, Daten etc. auf eigene Kosten Kopien anzufertigen, die bei ihm verbleiben.

(2) Die Aufbewahrung und Lagerung der in § 6 Abs. 1 genannten Gegenstände, Dokumente oder Daten obliegt grundsätzlich dem Kunden. Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung und Aufbewahrung der seitens des Kunden eingebrachten Gegenstände, Dokumente oder Daten entstehen, gehen zu seinen Lasten.

(3) Eine Sicherung und Speicherung der seitens des Kunden eingebrachten Daten erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Wir haften nicht für Datenverluste, die aufgrund von technischen Betriebsstörungen an elektronischen Systemen oder durch extern verursachten Stromnetzschwankungen entstehen.

(4) Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs werden von uns für die vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Dokumente oder Daten nicht abgeschlossen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

(5) Zusätzliche Kosten, die während der Auftragsausführung im Zusammenhang mit der Inkompatibilität der vom Kunden eingebrachten Daten, Programmen und Systemen oder sonstigen technischen Mängel der vom Kunden eingebrachten Programme und Dateien sowie aufgrund nicht den Regeln der Technik entsprechend angelegter Dateien entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

(6) Der Kunde haftet für Schäden, die die von ihm eingebrachten Gegenstände, Dokumente oder Daten verursachen. Dies gilt auch für sogenannte „weiterfressende Schäden“. Der Kunde haftet insbesondere für von ihm eingebrachte und mit sogenannten „Viren“ behaftete Datenträger.

§ 7 Zahlung und Aufrechnung

(1) Falls nicht anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Ausführung des Auftrages und Rechnungsstellung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Im übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

(3) Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

(4) Eingehende Zahlungen werden bei mehreren unbeglichenen Forderungen gegen den Kunden mit der jeweils ältesten Verbindlichkeit zuerst verrechnet.

§ 8 Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien ist Bielefeld, soweit nicht anderes vereinbart ist.

(2) Ein etwaig vereinbarter Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand von Bielefeld aus. Die Wahl der Verpackung und die Wahl des Transportmittels liegt in unserem Ermessen. Etwaig entstehende Kosten für Verpackung und Transport trägt in allen Fällen der Kunde.

(3) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir den Versand durch unser eigenes Personal vornehmen lassen. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und ihm dieses zu berechnen.

§ 9 Haftung für Sachmängel bei Kaufverträgen

(1) Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

(2) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

(3) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

(4) Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

(5) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

(6) Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

(7) Rückgriffsrechte des Kunden nach § 478 BGB bleiben unberührt.

§ 10 Instandhaltung und Prüfung von Feuerlöschern, Feuerlösch-, Feuerschutz- und Brandschutzeinrichtungen

(1) Wir unterhalten einen Prüf- und Kundendienst, der Feuerlösch-, Feuerschutz- und Brandschutzeinrichtungen aller zugelassenen Fabrikate auf Einsatzbereitschaft und Funktion überprüft und etwaige erforderliche Nachfüllungen und Reparaturen durchführt. Eine Pflicht hierzu besteht aber nur dann, wenn ein ausdrücklicher Prüf-/Instandhaltungsauftrag des Kunden besteht. Die Prüfung der Einsatzbereitschaft des zu prüfenden Gerätes/Einrichtung

wird durch einen Prüfbericht und Erteilung eines Instandhaltungsnachweises/Prüfaufklebers bescheinigt.

(2) Stellt sich bei einer Instandhaltung/Prüfung von Feuerlöschern, Feuerlösch-, Feuerschutz- und Brandschutzeinrichtungen heraus, dass erforderliche Wartungsarbeiten/Reparaturen durchzuführen sind, sind wir berechtigt, diese auszuführen, es sei denn es wurde mit dem Kunden etwas anderes vereinbart. Das gleiche gilt für eine notwendige Nach- bzw. Neubefüllung. Die Kosten für diese Arbeiten sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für etwaig nachzufüllende Füll- und Treibmittel.

§ 11 Allgemeine Haftungsbegrenzungen

(1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

(4) Unsere Haftung entfällt, wenn Schäden dadurch entstanden sind, dass Bedienungs- oder Behandlungsvorschriften des Gerätes und/ oder der Füllung nicht beachtet wurden und/ oder Dritte, die nicht zu unserem Unternehmen gehören, Prüfungen und/ oder Veränderungen an den Geräten bzw. der Füllung vorgenommen haben.

§ 12 Nebenabreden und Schriftform

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Bielefeld. Es ist uns aber unbenommen, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 14 Außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung eines Vertrages auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Meinungsverschiedenheiten und/ oder Streitigkeiten über eine Angelegenheit kommen, deren Gegenstandswert mehr als 4.000,-- EUR beträgt, so führen die Parteien zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren nach Maßgabe der Mediationsordnung der *TENOS AG, Van-der-Smissen-Str. 1, 22767 Hamburg* durch. Für die Dauer des Mediationsverfahrens verzichten die Parteien auf die Einleitung rechtlicher Schritte. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

(2) Sollten die Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens nicht zu einer Einigung gelangen, so werden die Streitigkeiten auf Verlangen einer Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsordnung der *TENOS AG* in Hamburg endgültig entschieden. Bei Streitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 4.000,-- EUR kann statt des Privaten Schiedsgerichtes auch das staatliche Gericht angerufen werden. Entscheidend ist hierbei der Gegenstandswert der Streitigkeit im Ganzen.

(3) Diese Mediations- und Schiedsgerichtsvereinbarung bindet auch die Gesamtrechtsnachfolger und die Einzelrechtsnachfolger der Parteien.

(4) § 14 findet auf Verbraucher im Sinne von § 13 BGB keine Anwendung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich jedoch, an die Stelle der unwirksamen bzw. der unwirksam gewordenen Regelung eine andere zu setzen, die dieser so nahe wie möglich kommt.

Stand: 31.03.2007